

Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau

vom 04.03.2016

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 SächsGVBl. S. 349) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012, SächsGVBl. S. 562, 566, Rechtsbereinigt mit Stand 01.01.2014) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358 zuletzt geändert 07.07.2008 SächsGVBl. S. 480) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Steuererhebung
§ 2	Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung
§ 3	Steuersatz
§ 4	Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
§ 5	Allgemeine Steuerermäßigung
§ 6	Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
§ 7	Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
§ 9	Sicherung und Überwachung der Steuer
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Zwickau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

Abs. 1

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet von Zwickau zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

Abs. 2

Steuerschuldner ist der Hundehalter.

Abs. 3

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

Abs. 4

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Abs. 5

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat und nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits besteuert wird oder er von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Abs. 6

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

Abs. 1

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 120,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 156,00 € |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 168,00 € |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 720,00 € |

Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 wird der Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 d nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Die Steuererhebung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 a – c bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

Abs. 2

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeauxdogge (Dogue de Bordeaux), Mastin Espanol, Staffordshire Bull Terrier, Argentinische Dogge (Dogo Argentino), Bandog, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, American Bulldog (Amerikanische Bulldogge), Kaukasischer Owtscharka sowie deren Kreuzungen.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind solche, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben; die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Abs. 1

Steuerfrei sind Tierschutz- und ähnliche Vereine, für die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

Abs. 2

Steuerbefreiung kann auf Antrag jeweils für ein Jahr gewährt werden für:

1. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
2. Gebrauchshunde von Forstbeamten usw. in der für den Forst-, Feld-, oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
3. Blindenführhunde sowie Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

Abs. 3

Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus durch die Stadt unterstützten Tierheimen stammen, sind für das erste Jahr der Haltung von der Hundesteuer befreit. Wird der Hund im Laufe dieses Jahres wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz zu entrichten. Davon ausgenommen ist der Tod des Hundes. Diese Regelung gilt ebenfalls für Einrichtungen, die den Tierheimen vergleichbare Leistungen für die Stadt Zwickau erbringen.

Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Steuerbefreiung nicht.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Abs. 1

Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Abs. 2

Die Steuerermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

Abs. 3

Für Hunde, deren Halter nachweislich in einem Verein oder Verband in der Stadt Zwickau organisiert sind, der Mitglied im Kreissportbund Zwickau ist und die regelmäßig an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen und damit die Stadt Zwickau namentlich vertreten, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für maximal die Hälfte der bei Wettkämpfen regelmäßig startenden Hunde. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind vorzulegen. Die Steuerermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

Abs. 4

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 für Jagdhunde von Jagdtausübungsberechtigten zu ermäßigen, sofern sie Inhaber einer Jagderlaubnis der Bundesrepublik Deutschland sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Abs. 1

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Abs. 2

Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Monat, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für einen neuangeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

Abs. 3

Der Antrag für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist jährlich vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor Ablauf des Ermäßigungszeitraumes neu zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Monat, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.

Liegt eine Steuerermäßigung gemäß § 5 Absatz 4 dieser Satzung vor, so gilt die Befreiung bis zum Ablauf der mit der Erteilung des Jagdscheines nach § 16 Abs. 1 SächsJagdG erfolgten Befristung.

Abs. 4

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

Abs. 1

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Abs. 2

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer vom ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.

Abs. 3

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

Abs. 4

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Zwickau endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Abs. 1

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Abs. 2

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

Abs. 1

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, anzumelden.

In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich: Hundehalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes, Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes.

Abs. 2

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird diese Frist ver säumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung ein geht.

Abs. 3

Bei der Anmeldung eines Hundes wird dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke übergeben. Bei schriftlicher Anmeldung wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung versandt. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung der Stadt Zwickau erhoben.

Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.

Abs. 4

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise).

Abs. 5

Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Abs. 6

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

Abs. 7

Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Hundesteuermarke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Abs. 1

Ordnungswidrig handelt gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 6 Abs. 4 der Satzung den Wegfall für die Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, anzeigt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats bei der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, anmeldet;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger den Hund nicht innerhalb von 2 Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem er aus der Stadt Zwickau weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, abmeldet sowie im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
- d) entgegen § 9 Abs. 3 bei Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt;
- e) entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt;

- f) entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht den Beauftragten der Stadtverwaltung Zwickau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- g) entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die ihm bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen von der Stadtverwaltung Zwickau, Amt für Finanzen, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausfüllt.
- h) entgegen § 9 Abs. 7 der Satzung seiner Pflicht zum Umtausch der Hundesteuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.

Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau in der Fassung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 04.03.2016

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 05 vom 09.03.2016

Inkrafttreten: 01.01.2017